

Kindergeld / Wechselmodell

Leitsatz:

Welchem Elternteil steht das Kindergeld beim „echten“ (50 : 50) Wechselmodell zu?

Seitdem vermehrt von den Eltern das paritätische Wechselmodell praktiziert wird, stellt sich die Frage, wem das Kindergeld zusteht.

Das Kindergeld steht rechtlich beiden Eltern zu, wird jedoch seitens der Kindergeldkasse grundsätzlich nur an einen Berechtigten gezahlt, und zwar an denjenigen, der - § 64 EStG - das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Grundsätzlich zahlt die Kindergeldkasse das Kindergeld nach Trennung der Eltern an denjenigen Elternteil, der bisher auch der sogenannte Bezugsberechtigte war.

Praktizieren die Eltern das Wechselmodell, müssen sie gegenüber der Kindergeldkasse einen Bezugsberechtigten benennen. Sehen sie sich hierzu außerstande, weil jeder das Kindergeld für sich reklamiert, so muss beim Familiengericht ein Antrag auf Bestimmung des Kindergeldberechtigten gestellt werden.

Das Familiengericht kann nach seinem sogenannten freien pflichtgemäßen Ermessen eine Bestimmung vornehmen, welchem Elternteil das Kindergeld zusteht.

Die Gerichte stellen, sofern keine besonderen Gründe vorliegen, häufig auf den sogenannten Kontinuitätsgrundsatz ab, d.h. der Elternteil, der auch schon zuvor das Kindergeld bezog, wird dies weiterhin beziehen.

Hierzu gibt es eine aktuelle Entscheidung des Amtsgerichts und Kammergerichts Berlin.